

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/25/119

öffentlich

Änderung der bestehenden Trägerschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Klütz und der AWO Soziale Dienste gGmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Doreen Otto	<i>Datum</i> 03.12.2025 <i>Verfasser:</i> Hauptamt
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die bestehende **Trägerschaftsvereinbarung für die Jugendsozialarbeit** zwischen der Stadt Klütz und der AWO Soziale Dienste gGmbH wurde am 30.04.2010 unterzeichnet. Am 24.03.2015 erfolgte eine Änderungsvereinbarung.

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, dass in der Trägerschaftsvereinbarung für die Jugendsozialarbeit eine Vertretungsregelung bei Abwesenheit des/ der Jugendsozialarbeiters/in vertraglich geregelt werden muss.

Die AWO Soziale Dienste hat mit EMail vom 01. Dezember 2025 dem Amt Klützer Winkel einen Entwurf zur Änderung der Trägerschaftsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Die Ausschussmitglieder sollen über die genannten Vereinbarungen beraten und der Stadtvertretung Klütz zur Entscheidung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die geänderte Trägerschaftsvereinbarung zum 01.01.2026 zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel wurden in den Haushalt 2026 in Höhe von 27.800,00 Euro eingeplant. Der Antrag für den gemeindlichen Anteil an den Kosten für die Jugendsozialarbeit vom 03. September 2025 weist eine Summe in Höhe von 22.855,56 Euro aus. Am 12. November 2025 wurde ein Änderungsantrag durch die AWO Soziale Dienste im Amt Klützer Winkel eingereicht. In diesem wurden Sachkosten in Höhe von 2.000 Euro sowie eine Verwaltungsumlage (5% von 57.472,66 Euro) in Höhe von 2.873,63 Euro beantragt. Der gemeindliche Anteil liegt nach der Änderung bei 23.003,21 Euro. Bei einer Erhöhung der Sachkosten auf 2.700 Euro und der Verwaltungsumlage auf 6% (3.448,36 Euro) steigt der gemeindliche Anteil im Jahr 2026 auf 24.277,93 Euro.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.

	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Trägerschaftsvereinbarung 2010 öffentlich
2	Trägerschaftsvereinbarung - Änderung 2015 öffentlich
3	2025-12-10 Geänd. Entwurf Vereinbarung_JSA_Klütz_Stand 10.12.2025 öffentlich
4	Finaler Entwurf_Vereinbarung_JSA_Klütz Stand 07.11.2025 durch AWO öffentlich
5	2025-11-12 Änderung Antrag AWO nichtöffentlich

Vereinbarung

Zwischen

der **Stadt Klütz**,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Fischer und den 1. stellv. Bürgermeister Herrn Jung
- nachfolgend Stadt genannt -

und

der **AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar**,

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Elke Gustke
- nachfolgend AWO Wismar genannt -

wird zur Regelung der Durchführung des Projektes „Jugendclub Bax Klütz“ nach den
Maßgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 11 und 13 folgende Vereinbarung
getroffen:

§ 1 – Zielsetzung

Die AWO Wismar betreibt in der Stadt Klütz im Rahmen der offenen Jugendarbeit eine
Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, nach den Maßgaben des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes § 11 und § 13 für 30 Stunden/ Woche.

§ 2 – Raumnutzung

- (1) Der Jugendclub wird in 23948 Klütz Im Thurow betrieben.
Für die Betreibung des Jugendclubs werden folgende Räume und Nebenräume zur
Verfügung gestellt:
 - 1 großer Raum EG 2 größere Räume OG
 - 1 kleiner Raum EG 2 kleinere Räume OG
 - 1 Flur EG
 - 1 Küche
 - Toiletten
- (2) Die Stadt stellt diese Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Räume werden nicht
ausschließlich zur Betreibung des Jugendclubs genutzt.
- (3) Alle Kosten für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung der Räume trägt
ebenfalls die Stadt (siehe Anlage Haushaltsplan). Die AWO Wismar verpflichtet sich,
die Räume pfleglich zu behandeln.
- (4) Durch die Stadt werden folgende Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Nutzung
übergeben: siehe Anlage Inventarliste
- (5) Die Stadt bleibt Eigentümer des Inventars und trägt die Kosten für die
Inventarversicherung.

§ 3 – Gesamtfinanzierung

A) Personal- und Personalnebenkosten

- (1) Die AWO Wismar stellt für die inhaltliche Arbeit einen pädagogischen Mitarbeiter/eine pädagogische Mitarbeiterin zur Verfügung. Die Beschäftigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin wird von der Laufzeit des Vertrages abhängig gemacht.
- (2) Die Arbeitszeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Jugendclubs beträgt 30 Wochenstunden.
- (3) Die Stadt übernimmt den Eigenanteil an den Personal- und die Personalnebenkosten. (siehe Anlage Haushaltsplan) Die AWO Wismar beantragt über den Landkreis Nordwestmecklenburg Landes- und Kreismittel als Personalkostenzuschuss für die pädagogische Mitarbeiterin des Jugendclubs. Versäumnisse bei der Beantragung und bei der ordnungsgemäßen Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln gehen zu Lasten der AWO Wismar. Die Stadt übernimmt jedoch das Defizit, welches eventuell aus Ablehnungsbescheiden oder aus geringer ausfallenden Bescheiden entstehen könnte.
- (4) Die Stadt und die AWO Wismar kommen überein, dass bei Arbeitsausfall, bei dem die Arbeiterwohlfahrt durch den Gesetzgeber verpflichtet ist, die Gehaltszahlung fortzusetzen (z. B. Krankheit, Mutterschutzzeiten) keine Vertretung eingesetzt werden kann. Wenn die Stadt auf den Einsatz einer Vertretung innerhalb dieses Zeitraumes besteht, trägt die Stadt die Kosten, die zusätzlich dafür anfallen.

B) Sachkosten

- (1) Notwendige Sachkosten werden von der Stadt in dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführtem Umfang übernommen. Diese sind jährlich entsprechend den aktuellen Bedingungen neu zu vereinbaren.
- (2) Anfallende Betriebskosten wie: Elektroenergie, Wasser, Wärmeenergie/ Heizung, Wartung, Müllabfuhr, Fernsprech- einschl. Internetgebühren und Instandhaltung für Außenanlagen, Anlagen, Inventar werden von der Stadt direkt getragen.
- (3) Die AWO Wismar bemüht sich, mögliche Zuschüsse Dritter in Anspruch zu nehmen, umso den jährlichen Haushalt zu entlasten.

C) Das Finanzierungsverfahren

- (1) Zum Zwecke der Haushaltsplanung wird der Stadt eine Grobkalkulation der voraussichtlichen Kosten des Folgejahres bis zum **01.08. des laufenden Jahres** durch die AWO Wismar eingereicht, die die Grundlage für die Beschlussfassung in der Stadtvertretung bildet.
- (2) Die AWO Wismar reicht einen jährlichen Haushaltsplan, auf der Grundlage der Ist-Abrechnung des Vorjahres, bis zum **31.03. des laufenden Jahres** ein.
- (3) Der einfache Verwendungsnachweis des abgelaufenen Haushaltsjahres ist Bestandteil des detaillierten Haushaltsplanes für das laufende Jahr.
- (4) Die AWO Wismar behält sich vor, 5 Prozent der Arbeitgeberpersonalkosten des jährlichen Haushaltsplanes, als Verwaltungsgemeinkosten einzustellen. Für die pädagogische Anleitung werden 2 Stunden /Woche berechnet.

- (5) Auf der Grundlage der geltenden Zuwendungsbestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, (Bestimmungen zur Handhabung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P) verpflichtet sich die AWO Wismar, alle Originalbelege zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der AWO Soziale Dienstleistungen GmbH Wismar bereitzuhalten.
- (6) Auf der Grundlage des eingereichten Kostenplanes der AWO Wismar vom 01.08. des laufenden Jahres ergeht durch die Stadt eine Eigenmittelzusage bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres.
- (7) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten an die AWO Wismar erfolgen quartalsweise. Die Abschlagszahlung ist unabhängig vom Haushaltsbeschluss der Stadt zu leisten. Der erste Abschlag ist zu Beginn der Maßnahme fällig.
- (8) Die AWO Wismar behält sich vor, notwendige nicht vorhersehbare Mehrausgaben bei der Stadt zusätzlich zu beantragen.

§ 4 – Versicherungsschutz

- (1) Für das Gebäude des Jugendclubs der Stadt Klütz besteht eine Gebäudeversicherung bei der Stadt. Die Stadt übernimmt ebenfalls die Inventarversicherung.
- (2) Für die Besucher des Jugendclubs besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Durch die AWO Wismar. Die Verkehrsversicherungspflichten in den Räumlichkeiten und für die Zuwegungen zum Jugendclub werden durch die AWO Wismar ausgeübt.
- (3) Die AWO Wismar verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Verschlusssicherheit der Räume zu sorgen.

§ 5 – Anleitung und Kontrolle

- (1) Die fachliche Anleitung und regelmäßige Kontrolle erfolgt ausschließlich durch die AWO Wismar.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von den Mitarbeitern in Absprache mit der Stadt entsprechend der Zielgruppe und der pädagogischen Zielsetzung angepasst

§ 6 – Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.05.2010 und endet am 31.12.2010. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, erstmals am 01.01.2011, wenn sie nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Außerordentliche Kündigungen bleiben davon unberührt.

§ 7 – Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und werden nur rechtswirksam, wenn sie von beiden Seiten mit Unterschrift bestätigt werden.

§ 8 –

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht der Hansestadt Wismar.

§ 9 –

Zusatzvereinbarungen

A) Bewirtschaftung des Außengeländes

- (1) Die Mitarbeiterin des Jugendclubs der Stadt Klütz trägt dafür Sorge, dass das Gelände vor den Eingängen, welche unmittelbar an den Jugendclub angrenzen, regelmäßig von Müll entsorgt wird.
- (2) Die Stadt ist für die gesamte Bewirtschaftung des Außengeländes verantwortlich.

B) Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Arbeiterwohlfahrt

- (1) Ansprechpartner für alle Belange des Jugendclubs der Stadt Klütz ist die Geschäftsführerin der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar, Frau Gustke.
- (2) Die Geschäftsführerin benennt als Stellvertreterin die pädagogische Leiterin der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar. Die Stadt benennt ebenfalls einen Ansprechpartner für alle Belange des Jugendclubs.

C) Übergabesituation

- (1) Die AWO Wismar übernimmt den Jugendclub der Stadt Klütz mit der Mindestausstattung an sicherheitstechnischen Anlagen, d.h.
 - Erfüllung aller Brandschutzbestimmungen, die Verantwortung bleibt bei der Stadt
 - das Wartungsprotokoll der Feuerlöscher darf nicht älter als 2 Jahre sein
 - die elektrischen Anlagen geprüft und repariert sind,
 - das Heizungssystem funktionsfähig und regulierbar ist,
 - Ausstattung des Sanitätskastens mit allen vorgeschriebenen Materialien
- (2) Die Stadt übernimmt die Verantwortung für die Mindeststandards der sicherheitstechnischen Anlagen.

D) Bestandteil des Vertrages

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- der jährliche Finanzierungsplan
- Inventarliste

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit

des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

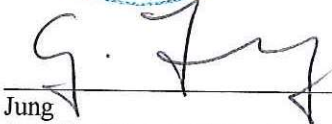
Klütz, 30.09.10
Ort, Datum

Wismar, 30.09.2010
Ort, Datum



Fischer
Bürgermeister der Stadt Klütz





Jung
1. stellv. Bürgermeister der Stadt Klütz



Geschäftsführerin der
AWO Soziale Dienste gGmbH

 Soziale Dienste gGmbH Wismar
Erich-Weinert-Promenade 2
23966 Wismar
Tel.-Nr. 03841 - 71 00 11
Fax-Nr. 03841 - 71 00 50
email: SozialeDiensteWismar@freenet.de

1. Änderung zur Trägerschaftsvereinbarung

Zwischen

der **Stadt Klütz**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Guntram Jung
und der 1. stellv. Bürgermeisterin Frau Petra Rappen
-nachfolgend Stadt genannt-

und

der **AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar**,
vertreten wird die Gesellschaft durch den Vorstand
-nachfolgend AWO Wismar genannt-

wird zur Regelung der Durchführung des Projektes „Jugendclub BAX Klütz“ nach den Maßgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 11 und § 13 folgende Änderung zur Vereinbarung getroffen:

§ 1 – Zielsetzung

Die AWO Wismar betreibt in der Stadt Klütz im Rahmen der offenen Jugendarbeit eine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, nach den Maßgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 11 und § 13 für 35 Stunden/Woche.

§ 3 – Gesamtfinanzierung

A) Personal- und Personalnebenkosten

- (2) Die Arbeitszeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Jugendclubs beträgt 35 Wochenstunden.

§ 9 – Zusatzvereinbarungen

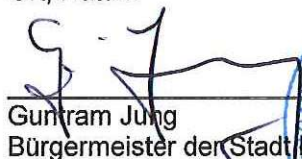
B) Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Arbeiterwohlfahrt

- (1) Ansprechpartner für alle Belange des Jugendclubs der Stadt Klütz ist die Geschäftsführung der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
- (2) Die Geschäftsführung benennt als Stellvertreterin die Leitung der Kinder- und Jugendhilfe der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar, Frau Sandra Reek. Die Stadt Klütz benennt ebenfalls einen Ansprechpartner für die Belange des Jugendclubs.

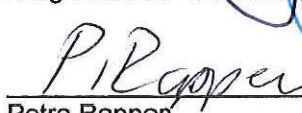
Alle übrigen Vereinbarungen bleiben bestehen.

Klütz, 24.03.2015

Ort, Datum


Guntram Jung

Bürgermeister der Stadt Klütz

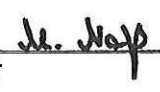

Petra Rappen

1. stellv. Bürgermeisterin der Stadt Klütz



Wismar, 12.02.2015

Ort, Datum


Träger



Soziale Dienste gGmbH Wismar
Erich-Weinert-Promenade 2
23966 Wismar
Tel.-Nr. 03841 - 71 00 11
Fax-Nr. 03841 - 71 00 50
email: info@awo-wismar.de

1. Änderung zur Trägerschaftsvereinbarung

Zwischen

der **Stadt Klütz**,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Guntram Jung
und der 1. stellv. Bürgermeisterin Frau Petra Rappen
-nachfolgend Stadt genannt-

und

der **AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar**,
vertreten wird die Gesellschaft durch den Vorstand
-nachfolgend AWO Wismar genannt-

wird zur Regelung der Durchführung des Projektes „Jugendclub BAX Klütz“ nach den Maßgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 11 und § 13 folgende Änderung zur Vereinbarung getroffen:

§ 1 – Zielsetzung

Die AWO Wismar betreibt in der Stadt Klütz im Rahmen der offenen Jugendarbeit eine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, nach den Maßgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 11 und § 13 für 35 Stunden/Woche.

§ 3 – Gesamtfinanzierung

A) Personal- und Personalnebenkosten

- (2) Die Arbeitszeit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Jugendclubs beträgt 35 Wochenstunden.

§ 9 – Zusatzvereinbarungen

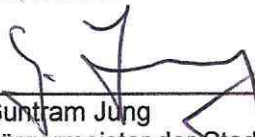
B) Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Arbeiterwohlfahrt

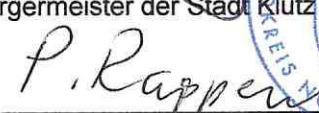
- (1) Ansprechpartner für alle Belange des Jugendclubs der Stadt Klütz ist die Geschäftsführung der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
- (2) Die Geschäftsführung benennt als Stellvertreterin die Leitung der Kinder- und Jugendhilfe der AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar, Frau Sandra Reek. Die Stadt Klütz benennt ebenfalls einen Ansprechpartner für die Belange des Jugendclubs.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben bestehen.

Klütz, 24.03.2015

Ort, Datum

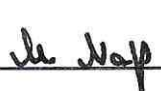

Guntram Jung
Bürgermeister der Stadt Klütz


Petra Rappen
1. stellv. Bürgermeisterin der Stadt Klütz



Wismar, 12.02.2015

Ort, Datum


Träger



Soziale Dienste gGmbH Wismar
Erich-Weinert-Promenade 2
23966 Wismar
Tel.-Nr. 03841 - 71 00 11
Fax-Nr. 03841 - 71 00 50
email: info@awo-wismar.de

Vereinbarung

über die Jugendsozialarbeit

in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Klütz

Zwischen

der Stadt Klütz,
vertreten durch den Bürgermeister
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

– nachfolgend „Stadt Klütz“ genannt –

und

der AWO – Soziale Dienste gGmbH Wismar,
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Frau Monika Naß,
Erich-Weinert-Promenade 2
23966 Wismar

– nachfolgend „AWO Wismar“ genannt –

wird gemäß § 54 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §§ 11, 13 und § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die AWO Wismar wird als beauftragter freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII tätig und betreibt in der Stadt Klütz im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit eine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung nach Maßgabe der §§ 11 und 13 SGB VIII sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Ziel und Zweck dieser Tätigkeit ist die Schaffung eines niedrigschwelligen, sozialpädagogisch betreuten Begegnungsortes für Kinder und Jugendliche der Stadt Klütz, der sowohl offene Freizeitangebote als auch individuelle Beratung und Unterstützung bei persönlichen, schulischen und sozialen Problemen gewährleistet.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der fachlichen Standards der Jugendhilfe, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Partizipation, Inklusion und des Kinderschutzes gemäß §§ 8a, 9 und 72a SGB VIII.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Stadt Klütz der AWO Wismar die Räumlichkeiten in der Liegenschaft Im Thurow 98, 23948 Klütz unentgeltlich zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten dienen ausschließlich der Durchführung der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit gemäß dieser Vereinbarung. Die Stadt Klütz gewährleistet, dass die überlassenen Räume bei Übergabe in einem betriebs- und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sind.

§ 2 Raumnutzung

(1) Die AWO Wismar nutzt die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einschließlich des vorhandenen Inventars zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung.

(2) Überlassen werden:

- 1 großer Raum (EG)
- 1 kleiner Raum (EG)
- 1 Flur (EG)
- 1 Küche
- WC-Räume
- 2 größere Räume (OG)
- 2 kleinere Räume (OG).

(3) Die Räume stehen während der Öffnungszeiten ausschließlich der AWO Wismar zur Verfügung. Eine Nutzung durch Dritte außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AWO Wismar.

(4) Die AWO Wismar haftet während ihrer Nutzungszeiten ausschließlich für Schäden, die durch eigenes Personal oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Für schuldhaft verursachte Schäden behält sich die AWO Wismar Regress gegenüber den betreffenden Personen vor.

(5) Für bauliche Mängel, Abnutzung oder Störungen der Gebäudetechnik haftet ausschließlich die Stadt Klütz.

(6) Die AWO Wismar führt die regelmäßige Reinigung der genutzten Räume eigenständig mindestens einmal wöchentlich durch. Verschmutzungen durch Dritte beseitigt die jeweilige Nutzergruppe bzw. die Stadt Klütz.

(7) Sämtliche Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Telefon- und Internetkosten, Instandhaltung und Inventar) trägt die Stadt Klütz.

(8) Das vorhandene Inventar wird der AWO Wismar unentgeltlich und zur zweckgebundenen Nutzung überlassen. Eigentümerin des Inventars bleibt die Stadt Klütz

§ 3 Gesamtfinanzierung

A) Personal- und Personalnebenkosten

(1) Die AWO Wismar stellt qualifiziertes pädagogisches Personal gemäß den Vorgaben des Landkreises Nordwestmecklenburg.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden; Abweichungen zwischen 30 und 40 Stunden sind im Einvernehmen mit der Stadt Klütz und den Kostenträgern möglich, soweit die Förderung durch Land und Landkreis dies zulässt.

(3) Die AWO Wismar stellt Förderanträge beim Land Mecklenburg-Vorpommern und beim Landkreis Nordwestmecklenburg nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung für Verzögerungen oder Ablehnungen, die nicht von der AWO Wismar zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.

(4) Die Stadt Klütz übernimmt den Eigenanteil sowie etwaige Defizite, die durch geringere Fördermittelzuweisungen entstehen.

(5) Bei Arbeitsausfall infolge Krankheit, Mutterschutz oder vergleichbarer gesetzlicher Gründe (§§ 3 ff. EFZG) erfolgt keine automatische Vertretung. Besteht die Stadt Klütz auf einer Vertretung, trägt sie die Mehrkosten.

(6) Ist absehbar, dass eine Nichtbesetzung länger als drei Monate dauert, legt die AWO Wismar eine Vertretungsregelung vor.

B) Sachkosten

(1) Die Stadt Klütz gewährt der AWO Wismar jährlich eine Sachkostenpauschale von 2.700,00 €, zweckgebunden für die laufende Ausstattung und den täglichen Betrieb der Einrichtung.

(2) Die Pauschale wird jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindexes (VPI) des Statistischen Bundesamtes angepasst.

(3) Darüber hinausgehende projektbezogene Aufwendungen und Fortbildungen können gesondert beantragt und vereinbart werden.

(4) Betriebskosten werden von der Stadt Klütz direkt getragen.

C) Verwaltungskosten

- (1) Die AWO Wismar kann bis zu 6 % der jährlichen Arbeitgeberpersonalkosten als Zentralverwaltungs-kosten ansetzen.
- (2) Für die pädagogische Anleitung durch die Bereichsleitung werden wöchentlich zwei Stunden berücksichtigt.

D) Finanzierungsverfahren

- (1) Zur Haushaltsplanung übermittelt die AWO Wismar bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres eine Grobkalkulation der voraussichtlichen Kosten des Folgejahres.
- (2) Auf Grundlage dieser Kalkulation entscheidet die Stadt Klütz bis spätestens 31.10. über die Eigenmittelzusage. Erfolgt bis dahin kein förmlicher Bescheid, gilt der Antrag als unbeanstandet und genehmigt.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt vierteljährlich auf Grundlage eines schriftlichen Mittelabrufs.
- (4) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes legt die AWO Wismar bis zum 31.03. des Folgejahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach den ANBest-P vor.
- (5) Nicht verbrauchte Sachmittel können ins Folgejahr übertragen werden. Nicht verwendete Personalmittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Für die Räumlichkeiten Im Thurow 98, 23948 Klütz bestehen Gebäude- und Inventarversicherungen, die von der Stadt Klütz getragen werden.
- (2) Für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die AWO Wismar. Haftpflichtschäden sind ebenfalls nicht versichert; die Nutzer sind hierüber zu informieren.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt in vollem Umfang bei der Stadt Klütz als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin. Die AWO Wismar nimmt lediglich einfache Organisationspflichten innerhalb der eigenen Nutzung wahr (Ordnung, Sauberkeit, Hinweise an die Stadt).
- (4) Die AWO Wismar stellt nach Nutzungsende die ordnungsgemäße Verschlusssicherheit sicher.

§ 5 Anleitung und Kontrolle

- (1) Die fachliche Anleitung und Kontrolle der pädagogischen Arbeit obliegt der AWO Wismar.
- (2) Änderungen der Öffnungszeiten oder des pädagogischen Konzeptes sind der Stadt Klütz mitzuteilen.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2026** in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von drei Jahre.
- (2) Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn die Förderung durch Land oder Landkreis entfällt oder schwerwiegende Pflichtverletzungen vorliegen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen liegen nur vor, wenn diese erheblich, nachweisbar und trotz schriftlicher Abmahnung nicht abgestellt wurden.
- (4) Bei einer außerordentlichen Kündigung sind die arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen der AWO Wismar zu berücksichtigen. Die hierdurch entstehenden Personalmehrkosten trägt die Stadt Klütz.
- (5) Der AWO Wismar steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Betrieb aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr tragbar ist.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der AWO Wismar wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Amtsgericht der Hansestadt Wismar.

§ 10 Zusatzvereinbarungen

- (1) Gestaltung und Nutzung des Außengeländes erfolgen im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit und bedürfen der Abstimmung mit dem Gebäudemanagement der Stadt Klütz.

Die Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Instandhaltung des Außengeländes liegen bei der Stadt Klütz. Erkennbare Gefahrenquellen sind unverzüglich dem Gebäudemanagement der Stadt Klütz bzw. der von der Stadt benannten verantwortlichen Stelle zu melden.

(2) Vor Aufnahme des Betriebs stellt die Stadt Klütz sicher, dass sämtliche sicherheitstechnischen Anforderungen (Brandschutz, elektrische Anlagen, Heizsysteme, Feuerlöscher) erfüllt sind.

Die AWO Wismar übernimmt die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand und meldet sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich dem Gebäudemanagement der Stadt Klütz bzw. der von der Stadt benannten verantwortlichen Stelle.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bürgermeister der Stadt Klütz

Monika Naß
Geschäftsführerin
AWO-Soziale Dienste gGmbH Wismar



Vereinbarung über die Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Klütz

(Stand: 07.11.2025)

Zwischen

der Stadt Klütz,

vertreten durch den Bürgermeister,
Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,
– nachfolgend „Stadt Klütz“ genannt –

und

der AWO – Soziale Dienste gGmbH Wismar,

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Monika Naß,
Erich-Weinert-Promenade 2, 23966 Wismar,
– nachfolgend „AWO Wismar“ genannt –

wird gemäß § 54 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
in Verbindung mit §§ 11, 13 und 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die AWO Wismar wird als beauftragter freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII tätig und betreibt in der Stadt Klütz im Rahmen der offenen Kinder- und

Jugendsozialarbeit eine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung nach Maßgabe der §§ 11 und 13 SGB VIII sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Ziel und Zweck dieser Tätigkeit ist die Schaffung eines niedrigschwelligen, sozialpädagogisch betreuten Begegnungsortes für Kinder und Jugendliche der Stadt Klütz, der sowohl offene Freizeitangebote als auch individuelle Beratung und Unterstützung bei persönlichen, schulischen und sozialen Problemen gewährleistet.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der fachlichen Standards der Jugendhilfe, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Partizipation, Inklusion und des Kinderschutzes gemäß §§ 8a, 9 und 72a SGB VIII.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Stadt Klütz der AWO Wismar die Räumlichkeiten in der Liegenschaft „Im Thurow, 23948 Klütz“, unentgeltlich zur Verfügung.

Diese Räumlichkeiten dienen ausschließlich der Durchführung der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit gemäß dieser Vereinbarung.

Die Stadt Klütz gewährleistet, dass die überlassenen Räume bei Übergabe in einem betriebs- und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sind.

§ 2 Raumnutzung

(1) Die AWO Wismar nutzt die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einschließlich des vorhandenen Inventars zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung.

(2) Überlassen werden:

- 1 großer Raum (EG)
- 1 kleiner Raum (EG)
- 1 Flur (EG)
- 1 Küche
- WC-Räume
- 2 größere Räume (OG)
- 2 kleinere Räume (OG).

(3) Die Räume stehen während der Öffnungszeiten ausschließlich der AWO Wismar zur Verfügung. Eine Nutzung durch Dritte außerhalb der Öffnungszeiten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt

Klütz und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung sowie dem Immobilienmanagement zulässig.

(4) Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand, die Verschlussicherheit und die unverzügliche Meldung von Schäden liegt während der Nutzungszeiten bei der AWO Wismar. Für Drittnutzungen außerhalb der Öffnungszeiten trägt die Stadt Klütz die Verantwortung und Haftung.

(5) Die AWO Wismar führt die regelmäßige Reinigung der genutzten Räume eigenständig mindestens einmal wöchentlich durch. Verschmutzungen durch Dritte beseitigt die jeweilige Nutzergruppe bzw. die Stadt Klütz.

(6) Sämtliche Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Telefon- und Internetkosten, Instandhaltung und Inventar) trägt die Stadt Klütz.

(7) Das vorhandene Inventar wird der AWO Wismar unentgeltlich und zur zweckgebundenen Nutzung überlassen. Eigentümerin des Inventars bleibt die Stadt Klütz

§ 3 Gesamtfinanzierung

A) Personal- und Personalnebenkosten

(1) Die AWO Wismar stellt qualifiziertes pädagogisches Personal gemäß den Vorgaben des Landkreises Nordwestmecklenburg.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden; Abweichungen zwischen 30 und 40 Stunden sind im Einvernehmen mit der Stadt Klütz und den Kostenträgern möglich, soweit die Förderung durch Land und Landkreis dies zulässt.

(3) Die AWO Wismar verpflichtet sich, die erforderlichen Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Nordwestmecklenburg ordnungsgemäß zu beantragen, zu verwenden und die Stadt Klütz binnen eines Monats nach Bewilligung zu informieren. Unterlassene oder fehlerhafte Anträge gehen zu Lasten der AWO Wismar.

(4) Die Stadt Klütz übernimmt den Eigenanteil sowie etwaige Defizite, die durch geringere Fördermittelzuweisungen entstehen.

(5) Bei Arbeitsausfall infolge Krankheit, Mutterschutz oder vergleichbarer gesetzlicher Gründe (§§ 3 ff. EFZG) erfolgt keine automatische Vertretung. Besteht die Stadt Klütz auf einer Vertretung, trägt sie die Mehrkosten.

(6) Ist absehbar, dass eine Nichtbesetzung länger als drei Monate dauert, legt die AWO Wismar eine Vertretungsregelung vor.

B) Sachkosten

(1) Die Stadt Klütz gewährt der AWO Wismar jährlich eine Sachkostenpauschale von 2.700,00 €, zweckgebunden für die laufende Ausstattung und den täglichen Betrieb der Einrichtung.

(2) Die Pauschale wird jährlich entsprechend der amtlichen Inflationsrate angepasst. Nach drei Jahren erfolgt eine Überprüfung anhand einer Bedarfsaufstellung der AWO Wismar.

(3) Darüber hinausgehende projektbezogene Aufwendungen und Fortbildungen können gesondert beantragt und vereinbart werden.

(4) Betriebskosten werden von der Stadt Klütz direkt getragen.

C) Verwaltungskosten

(1) Die AWO Wismar kann bis zu 6 % der jährlichen Arbeitgeberpersonalkosten als Zentralverwaltungskosten ansetzen.

(2) Für die pädagogische Anleitung durch die Bereichsleitung werden wöchentlich zwei Stunden berücksichtigt.

D) Finanzierungsverfahren

(1) Zur Haushaltsplanung übermittelt die AWO Wismar bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres eine Grobkalkulation der voraussichtlichen Kosten des Folgejahres.

(2) Auf Grundlage dieser Kalkulation entscheidet die Stadt Klütz bis spätestens 31.10. über die Eigenmittelzusage. Erfolgt bis dahin kein förmlicher Bescheid, gilt der Antrag als unbeanstandet und genehmigt.

(3) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt vierteljährlich auf Grundlage eines schriftlichen Mittelabrufs.

(4) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes legt die AWO Wismar bis zum 31.03. des Folgejahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach den ANBest-P vor.

(5) Nicht verbrauchte Sachmittel können ins Folgejahr übertragen werden. Nicht verwendete Personalmittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4 Versicherungsschutz

(1) Für die Räumlichkeiten „Im Thurow 23948 Klütz“ bestehen Gebäude- und Inventarversicherungen, die von der Stadt Klütz getragen werden.

(2) Für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die AWO Wismar. Haftpflichtschäden sind ebenfalls nicht versichert; die Nutzer sind hierüber zu informieren.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht während der Öffnungszeiten obliegt bei der AWO Wismar, außerhalb dieser Zeiten bei der Stadt Klütz.

(4) Die AWO Wismar stellt nach Nutzungsende die ordnungsgemäße Verschlusssicherheit sicher.

§ 5 Anleitung und Kontrolle

(1) Die fachliche Anleitung und Kontrolle der pädagogischen Arbeit obliegt der AWO Wismar.

(2) Änderungen der Öffnungszeiten oder des pädagogischen Konzeptes sind der Stadt Klütz mitzuteilen.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2026** in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von drei Jahre.

(2) Sie verlängert sich stillschweigend, um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn die Förderung durch Land oder Landkreis entfällt oder schwerwiegende Pflichtverletzungen vorliegen. Vorher ist der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der AWO Wismar steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Betrieb aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr tragbar ist.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Amtsgericht der Hansestadt Wismar.

§ 9 Zusatzvereinbarungen

(1) Bewirtschaftung des Außengeländes

Gestaltung und Nutzung des Außengeländes erfolgen im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit und bedürfen der Abstimmung mit dem Gebäudemanagement der Stadt Klütz.

Die Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Instandhaltung des Außengeländes liegen bei der Stadt Klütz. Erkennbare Gefahrenquellen sind unverzüglich zu melden.

(2) Übergabe und Sicherheitsanforderungen

Vor Aufnahme des Betriebs stellt die Stadt Klütz sicher, dass sämtliche sicherheitstechnischen Anforderungen (Brandschutz, elektrische Anlagen, Heizsysteme, Feuerlöscher) erfüllt sind.

Die AWO Wismar übernimmt die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßigem Zustand und meldet sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Stadt Klütz, den _____

Wismar, den _____

Bürgermeister

Geschäftsführerin

AWO – Soziale Dienste gGmbH Wismar

Monika Naß